

875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem die Gewerbeordnung und andere gewerberechtliche Vorschriften gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, geändert und ergänzt und mit dem andere Änderungen und Ergänzungen dieser Vorschriften verfügt werden (Gewerberechtsnovelle 1968)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ÄNDERUNGEN DER GEWERBEORDNUNG
UND ANDERER GEWERBERECHTLICHER
VORSCHRIFTEN GEMÄSS § 5 ABS. 3 DER
BUNDES - VERFASSUNGSGESETZNOVELLE
1962**

ARTIKEL I

Änderungen der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das für die Benützung der Schlachthäuser, zu deren Gunsten der Schlachthauszwang verfügt ist, zu entrichtende Entgelt darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der zur Errichtung der Anlage aufgewendeten Beträge und zur Erhaltung und zum Betrieb der Anlage erforderlich ist, und bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Vor Verfügung des Schlachthauszwanges und Genehmigung des Tarifes sind die beteiligten Gemeinden, die unmittelbar beteiligten Fachgruppen, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören, die ihr Gutachten binnen vier Wochen zu erstatten haben. Die Genehmigung des Tarifes darf nur versagt werden, wenn das Entgelt den in dieser Bestimmung aufgestellten Erfordernissen nicht entspricht. Den Gemeinden und Fachgruppen steht gegen Entscheidungen betreffend die Genehmigung von Schlachthausstarifen das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung entgegen ihrem fristgerecht erstatteten Gutachten ergeht.“

2. Im § 42 Abs. 1, 2 und 4 und im § 51 Abs. 3 ist das Wort „Gemeindevertretungen“ jeweils durch das Wort „Gemeinden“, im § 51 Abs. 4 das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.

3. a) § 54 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei besonderem örtlichem Bedarf hat die Gemeinde für einzelne Gast- und Schankgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen.“

b) § 54 a Abs. 4 entfällt.

c) § 54 a Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung (4).

4. a) § 60 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinde kann das Feilbieten gemäß Abs. 2 oder die in dieser Bestimmung erwähnte Beförderung zum Verkauf an sesshafte Gewerbetreibende für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, allenfalls für bestimmte Gemeindeteile, mit Verordnung untersagen oder Beschränkungen unterwerfen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern. Die Gemeinde kann ferner mit Verordnung oder mit einer Bewilligung im Einzelfall die Verwendung von Kraftfahrzeugen, bespannten Fuhrwerken oder von Hilfskräften bei diesem Feilbieten gestatten, wenn es zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.“

b) § 60 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Gemeinde kann nach Anhörung der örtlich zuständigen Fachgruppe für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf kleineren Gewerbetreibenden, die im Gebiet der Gemeinde den Standort des Gewerbes haben, das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb des Gemeindegebietes von Haus zu Haus gestatten, wenn dies zum besseren Fortkommen dieser Gewerbetreibenden beiträgt. Zur Ausweis-

leistung hat die Gemeinde eigene amtliche Legitimationen auszufertigen. Für einen Gewerbetreibenden ist nur je eine Legitimation auszufertigen, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.“

5. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. (1) Die Gemeinden dürfen von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen nur dann privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, einheben. Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

(2) Die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte durch die Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das von den Marktbesuchern zu entrichtende Entgelt den Erfordernissen des Abs. 1 nicht entspricht.“

6. § 70 hat zu lauten:

„§ 70. (1) Jede Gemeinde, in der Märkte abgehalten werden, hat nach Maßgabe der Vorschriften des V. Hauptstückes die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werden.

(2) Die Marktordnung gemäß Abs. 1 bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Marktordnung eine geordnete Abwicklung der Marktgeschäfte nicht gewährleistet ist, wenn den Interessen der Marktbesucher und Käufer nicht entsprechend Rechnung getragen wird oder wenn die Marktordnung vom Standpunkt der allgemeinen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder des ungestörten Straßenverkehrs Bedenken begegnet.“

7. Im § 141 Abs. 2 letzter Satz haben die Worte „die Bewilligung der späteren Sperrstunde oder früheren Aufsperrstunde von Gast- und Schankgewerbebetrieben (§ 54 a Abs. 3) und“ zu entfallen.

8. Im X. Hauptstück ist nach § 146 nachstehende Bestimmung einzufügen:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 146 a. Die im § 18 Abs. 5 und 6, § 21 g Abs. 3, § 23 a Abs. 5, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1, 2 und 4, § 51 Abs. 3 und 4, § 54 a Abs. 3 und 4, § 60 Abs. 4 und 5, § 69, § 70 und § 71 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

ARTIKEL II

Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952

Dem § 16 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, ist nachstehender Satz anzufügen:

„Das Berufungsrecht und das im Abs. 1 eingeräumte Recht auf Anhörung werden von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.“

ARTIKEL III

Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1917, RGBl. Nr. 157, und des Gast- und Schankgewerbegesetzes, BGBl. Nr. 89/1948

Dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, ist nachstehender Satz anzufügen:

„Das Recht auf Anhörung wird von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.“

ARTIKEL IV

Änderungen der hausierrechtlichen Vorschriften

1. Im § 13 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, wodurch ein neues Gesetz über den Hausierhandel erlassen wird, ist zwischen dem letzten und dem vorletzten Satz folgender Satz einzufügen:

„Die Vidierung wird von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt.“

2. § 5 des Bundesgesetzes vom 30. März 1922, BGBl. Nr. 204, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe, hat zu lauten:

875 der Beilagen

3

„§ 5. Die Gemeinde kann den Hausierhandel auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für alle oder für bestimmte Waren verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern. Die Gemeinde wird hiebei im eigenen Wirkungsbereich tätig.“

ARTIKEL V

Sonstige Änderungen der Gewerbeordnung

1. Dem § 1 a sind nach Abs. 4 folgende neue Abs. 5, 6, 7 und 8 anzufügen:

„(5) Das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen darf nur auf Grund einer Berechtigung nach Abs. 1 lit. b Z. 29 ausgeübt werden, wenn vom Einsteller ein Entgelt zu leisten ist, Gewinnabsicht vorliegt und

- a) es sich nicht um eine bloße Raumvermietung handelt, sondern auch Dienstleistungen übernommen werden; oder
- b) Kraftfahrzeuge von mehr als fünf hausfremden Personen eingestellt werden; als hausfremder Einsteller wird angesehen, wer nicht Mieter oder Untermieter einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes in dem Gebäude, in dem sich der Einstellraum befindet, oder in einem dazugehörigen Gebäude ist; oder
- c) mit den Einstellern eine über die Haftung des Bestandgebers nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch hinausgehende Haftung vereinbart wird.

(6) Abs. 5 lit. b gilt nicht für die Vermietung an Personen, die die vermieteten Räume selbst zur Ausübung des Gewerbes gemäß Abs. 1 lit. b Z. 29 benützen.

(7) Als Dienstleistungen im Sinne des Abs. 5 lit. a werden nicht angesehen

- 1. das Öffnen und Schließen der Haustore und des Einstellraumes bei der Ein- und Ausfahrt;
- 2. die Beistellung von Wasser, Licht und zentraler Beheizung;
- 3. die bauliche Instandhaltung der Einstellräume und Abflußkanäle, wozu jedoch die gewöhnliche Wartung nicht zählt.

(8) Keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedarf es, wenn

- a) Unternehmer Einstellräume für Kraftfahrzeuge lediglich an ihre Dienstnehmer vermieten oder deren Kraftfahrzeuge beherbergen;

b) Kraftfahrzeuge in Betrieben, deren Inhaber zur Erzeugung, Ausbesserung, Beilehnung oder zum Verkauf von Kraftfahrzeugen befugt sind, nur während einer für die eigentlichen Betriebszwecke erforderlichen Zeit eingestellt oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes, das aus geschuldeten Beträgen für wesentliche Aufwendungen abgeleitet wird, verwahrt werden und während dieser Zeit außer Betrieb stehen.“

2. § 23 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Landeshauptmann — in den Fällen, in denen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Verleihungsbehörde ist, dieses Bundesministerium — kann ausnahmsweise die Erbringung des Befähigungsnachweises nachsehen, wenn eine hinreichende tatsächliche Befähigung des Nachsichtswerbers angenommen werden kann und die wirtschaftliche Lage des Gewerbebezuges, insbesondere auch in der näheren Umgebung des vom Nachsichtswerber in Aussicht genommenen Standortes, seine Gleichstellung mit Personen mit vollem Befähigungsnachweis zuläßt. Diese Behörde kann ferner, wenn eine hinreichende tatsächliche Befähigung des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, ausnahmsweise die Bedingungen der Zulassung zu einer für die Erteilung der Konzession vorgeschriebenen Prüfung auch ohne Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Gewerbebezuges nachsehen.“

ARTIKEL VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des § 60 Abs. 4 und des § 70 der Gewerbeordnung sowie des § 5 des Bundesgesetzes vom 30. März 1922, BGBl. Nr. 204, erlassene Verordnungen bleiben bis zu dem Zeitpunkt als Bundesgesetz in Geltung, in dem entsprechende Verordnungen der Gemeinde in Wirksamkeit treten.

2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 96/1937, außer Kraft.

4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeines

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, hat den Gemeinden einen eigenen Wirkungsbereich auch bei Besorgung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Zuständigkeit des Bundes gewährleistet. Zusage Art. 118 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung dieser Novelle haben „die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zu bezeichnen“. Diese Bestimmung gilt auch für Gesetze, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle erlassen worden sind. Gemäß § 5 Abs. 3 der zitierten Novelle sind „die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erforderlichen Bundesgesetze bis 31. Dezember 1968 zu erlassen“. Mit dem vorliegenden Entwurf soll vor allem diesem Auftrag des Bundes-Verfassungsgesetzgebers auf dem Gebiete des Gewerberechtes entsprochen werden (Art. I—IV).

Ferner sieht der Entwurf Bestimmungen über das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen vor (Art. V Z. 1). Diese Bestimmungen sollen eine aus dem Jahre 1937 stammende, wohl auf Gesetzesstufe stehende Verordnung, die verfassungsrechtlich bedenklich und auch in ihren Auswirkungen auf die bestehende Parkraumnot unbefriedigend ist, ersetzen und diese Materie auf eine der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechende einwandfreie gesetzliche Grundlage stellen, sowie den neuzeitlichen Bedürfnissen anpassen.

Weiters soll einer von den Bundesländern im Zusammenhang mit dem sogenannten Notopfer erhobenen Forderung auf Übertragung der im § 23 a Abs. 2 GewO. dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingeräumten Zuständigkeit zur Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis für den Antritt von konzessionierten Gewerben und der Nachsicht von den Bedingungen der Zulassung zu einer für die Erteilung einer Konzession vorgeschriebenen Prüfung auf den Landeshauptmann Rechnung getragen werden (Art. V Z. 2).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. I hat die zur Anpassung an die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung zum Gegenstand. Der Entwurf hält sich — auch wegen der in Aussicht genommenen Gesamtreform des Gewerberechtes — weitgehend an den Wortlaut der geltenden Bestimmungen und nimmt nur jene Änderungen vor, die im Hinblick auf die erwähnte Novelle und die verfassungsgerichtliche Judikatur, insbesondere zu Art. 18 Abs. 2 B.-VG., unbedingt erforderlich sind.

Der von einer Stelle im Begutachtungsverfahren vertretenen Auffassung, daß die Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen oder die Erteilung von Konzessionen eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde darstellen kann, ist zunächst entgegenzuhalten, daß nach den allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften (vgl. etwa § 41 oder §§ 59 ff. GewO.) die Ausübung von Gewerben auch außerhalb der Gemeinde des Standortes zulässig ist, sodaß schon aus diesem Grunde die Gewerbebeanmeldung oder die Erteilung der Konzession keine im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegene Angelegenheit im Sinne des Art. 118 a Abs. 2 B.-VG. sein kann.

Im übrigen enthält das geltende Gewerberecht eine taxative Aufzählung nur der gebundenen, handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerbe, während die Ausübung aller sonst der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten als freie Gewerbe möglich ist, ohne daß diese in den gewerberechtlichen Vorschriften besonders angeführt werden. Es könnte daher gar nicht überblickt werden, welche freien Gewerbe — die in irgend einem Zeitpunkt ausgeübt werden — allenfalls auf den örtlichen Bereich der Gemeinde beschränkt sind, sodaß eine taxative Aufzählung der hier in Betracht kommenden einzelnen Gewerbe von vornherein gar nicht möglich wäre. Aber auch eine Generalklausel, die etwa die „Gewerbe, deren Ausübung im ausschließlichen oder

überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen ist“, dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde überweist, würde die Behörde vor unlösbare Probleme stellen, da im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch gar nicht überblickt werden kann, in welchem Umfang das Gewerbe ausgeübt werden soll und durch eine solche Beschränkung einer allfälligen späteren Erweiterung des örtlichen Wirkungsbereiches der gewerblichen Tätigkeit ein Riegel vorgeschoben würde. Eine solche Regelung, die im übrigen auch verfassungsrechtlich bedenklich wäre, würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, die jedenfalls von vornherein entschieden abgelehnt werden muß.

Zu Art. I Z. 1:

§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung sieht die Genehmigung der Entgelte für die von Gemeinden betriebenen Schlachthäuser, zu deren Gunsten der Schlachthauszwang verfügt worden ist, durch den Landeshauptmann vor. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist die Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig (siehe VerfGH-Erk. Slg. Nr. 3937/1961).

Zufolge Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. können einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden.

Daß es sich bei der Festsetzung der Tarife für die Benützung der Schlachthäuser um Maßnahmen handelt, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß, insbesondere solche von finanzieller Bedeutung, berührt werden, ergibt sich schon daraus, daß der Schlachthauszwang das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen kann. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung findet daher im Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. ihre Deckung.

Zu dem Vorbringen im Begutachtungsverfahren, daß für die Statuierung eines Genehmigungsvorbehaltes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nicht der Bund, sondern der Landesgesetzgeber zuständig sei, ist folgendes zu bemerken:

Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. ist überall anzuwenden, wo es sich um Genehmigungsrechte in den Fällen handelt, in denen die Gewerbeordnung der Gemeinde eine besondere Stellung eingeräumt hat, die anderen Rechtsträgern im allgemeinen nicht zusteht und die die Gemeinde ohne diese ausdrückliche Regelung in der Gewerbeordnung auch nicht hätte. Es spielt keine Rolle, ob die

Gemeinde von solchen besonderen Befugnissen mit hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Mitteln Gebrauch macht; es kommt vielmehr entscheidend darauf an, daß der Bundesgesetzgeber der Gemeinde eine besondere Rechtsstellung eingeräumt und daß sie jedenfalls bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden hat. Es wäre wenig sinnvoll, wenn Organe des Landes darüber wachen sollten, ob die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich bundesrechtliche Vorschriften richtig angewendet hat oder nicht. Wenn nun der Bundesgesetzgeber der Gemeinde in Angelegenheiten des Gewerberechts eine Monopolstellung einräumt, ist er auch verpflichtet, darauf zu achten, daß diese Monopolstellung nicht mißbraucht wird. Der Bund allein ist demnach im vorliegenden Fall auch zuständig, erforderlichenfalls und bei Zutreffen der Voraussetzungen nach Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. einen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen.

Bei der Neufassung des § 35 Abs. 2 GewO. wurde auf Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. letzter Satz Bedacht genommen, demzufolge für die Verfassung der Genehmigung nur Tatbestände vorgesehen werden dürfen, die die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigen.

Aus Gründen der besseren Übersicht sollen die im § 35 GewO. geregelten Aufgaben der Gemeinde als solche des eigenen Wirkungsbereiches nicht schon in dieser Bestimmung, sondern im Rahmen der in Art. I Z. 8 vorgesehenen generellen Regelung bezeichnet werden. Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung hingewiesen.

Zu Art. I Z. 2:

Es ist Sache der einzelnen Gemeindeordnungen zu regeln, welche Gemeindeorgane im Einzelfall für eine Maßnahme zuständig sein sollen. In Anpassung an andere Bestimmungen der Gewerbeordnung sollen daher im § 42 und im § 51 GewO. das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 3:

Bei der Festsetzung der Aufsperrstunde und der Sperrstunde handelt es sich wohl um eine Angelegenheit, die im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist. Dementsprechend konnten auch schon bisher die Gewerbebehörden die Bürgermeister von Gemeinden zur Erteilung von Bewilligungen im Sinne des § 54 a GewO. ermächtigen. Die vorliegende Bestimmung hat im Begutachtungsverfahren die Zustimmung aller beteiligten Stellen erhalten.

In diesem Zusammenhang sei auf Art. 118 Abs. 7 B.-VG. verwiesen, demzufolge unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen die Bundespolizeibehörden, die derzeit für Maßnahmen auf Grund des § 54 a Abs. 3 und 5 GewO. zuständig sind, gegebenenfalls auf Antrag einer Gemeinde weiterhin mit der Besorgung dieser Aufgaben betraut werden können.

Zu Art. I Z. 4:

Es muß wohl davon ausgegangen werden, daß es im überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen ist, Regelungen, die das Feilbieten im Umherziehen verbieten oder beschränken, im Interesse der Gemeindebewohner einschließlich der selbstständigen Gewerbetreibenden zu treffen oder zu beurteilen, ob eine Ausnahme von der Vorschrift des § 60 im Sinne des Abs. 5 dieser Bestimmung gerechtfertigt ist. Von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde im Begutachtungsverfahren vorgebracht, daß es aus verschiedenen Gründen unzumutbar sei, wenn Bewilligungen nach § 60 Abs. 5 GewO. nicht mehr wie bisher von den Gewerbebehörden, sondern in Hinkunft von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden sollen, da es sich hierbei doch um Maßnahmen der Gewerbeausübung handle. Dem ist entgegenzuhalten, daß den Gemeinden ein eigener Wirkungsbereich auch in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundeskompetenz gewährleistet ist und im vorliegenden Fall lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen des Art. 118 B.-VG. zutreffen. Für Zweckmäßigkeitserwägungen bleibt kein Raum. Bei der Beurteilung der Frage, ob die im § 60 Abs. 5 GewO. geregelte Materie zu den Angelegenheiten des Art. 118 B.-VG. gehört, war davon auszugehen, daß schon die bisherige Regelung des § 60 Abs. 4 und 5 auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden abgestellt war und die Gewerbebehörde keinesfalls eine Bewilligung erteilen durfte, die über den Bereich der Gemeinde, in deren Gebiet der betreffende Gewerbetreibende seinen Standort hat, hinausgegangen wäre. Im übrigen bleiben die Interessen der gewerblichen Wirtschaft wohl insoweit gewahrt, als auch die Gemeinde vor der Erteilung einer solchen Bewilligung die örtlich zuständige Fachgruppe anzuhören hat.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollten die im § 60 Abs. 2 GewO. enthaltenen Vertriebsbeschränkungen beseitigt und die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Wanderhandel schlechthin für zulässig erklärt werden. Ferner sollte die Bestimmung des § 60 Abs. 5 GewO. nicht auf kleinere Gewerbetreibende beschränkt bleiben. Im übrigen aber sollte der Wortlaut der geltenden Bestimmungen weitgehend unverändert bleiben. Dazu ist zu bemer-

ken, daß im Hinblick auf Art. 18 B.-VG. und der hiezu ergangenen verfassungsgerichtlichen Judikatur eine nähere Determinierung der in dieser Bestimmung den Gemeinden zustehenden Aufgaben wohl unerlässlich ist. Weitere Änderungen dieser Bestimmungen sollten aber zweckmäßigerweise der in Aussicht genommenen Gesamtreform des Gewerber Rechtes vorbehalten bleiben.

Der vorliegende § 60 Abs. 4 und 5 stellt einen Kompromiß der verschiedenen im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünsche dar und kommt wohl auch weitgehend den Vorstellungen der Landwirtschaft entgegen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Problematik der Marktgebühren hat nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes viel beschäftigt. Vor allem gehen die Meinungen zur Frage, ob es sich bei dem Tarif für die Benützung der Markteinrichtungen um ein Entgelt privatrechtlicher Art oder um eine Gebühr handelt, auseinander. Auch die Judikatur zu dieser Frage ist nicht eindeutig. Während aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3937/1961 geschlossen werden muß, daß dem Entgelt für die Benützung der Markteinrichtungen privatrechtlicher Charakter zukommt, hat der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen Slg. Nr. 2918/1955 und 4112/1961 den Standpunkt vertreten, das erwähnte Entgelt sei eine Gebühr auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Welcher Standpunkt nun auch eingenommen wird, bei Anwendung des § 70 der geltenden Gewerbeordnung ergeben sich jedenfalls sowohl in dem einen als auch in dem anderen Fall Schwierigkeiten. Wird nämlich der Standpunkt vertreten, die Kostenbeiträge für die Benützung der Markteinrichtungen seien privatrechtliche Entgelte, so ist zwar der im § 70 GewO. vorgesehene Genehmigungsvorbehalt im Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. gedeckt, doch stellt in diesem Falle § 70 GewO., demzufolge die Marktordnung auch den Tarif für die Benützung der Markteinrichtungen zu enthalten hat, die Ermächtigung zu einer *lex contractus* dar, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit einer Verordnung — wie sie die Marktordnung im übrigen darstellt — nicht vermengt werden darf. Wird der Tarif für die Benützung der Markteinrichtungen als eine Gebühr angesehen, dann — so wird argumentiert — sei der Bestimmung des § 70 der geltenden Gewerbeordnung durch die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes derogiert worden. Die völlige Bereinigung dieser offenen Fragen ist somit eine gebieterische Forderung der Verwaltungsentlastung.

Die Neufassung des § 69 GewO. wurde bereits im Rahmen des Entwurfes eines Allgemeinen Teiles der neuen Gewerbeordnung zur Erörterung gestellt. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Fassung wird dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens über den Allgemeinen Teil der neuen Gewerbeordnung weitgehend Rechnung getragen. Nur wenn keine Abgaben vorgesehen sind, soll die Gemeinde von den Marktparteien für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für die Vergütung anderer mit der Abhaltung des Marktes verbundener Auslagen privatrechtliche Entgelte einheben dürfen. Damit nun nicht die Marktparteien völlig verschiedenen Belastungen unterworfen werden, je nach dem, ob die Gemeinde für ihre Leistungen eine Gebühr oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt — und zwar nicht nur im Rahmen derselben Gemeinde für verschiedene Leistungen, sondern darüber hinaus auch im Verhältnis zu anderen Gemeinden — sieht der Entwurf eine Begrenzung der Höhe des privatrechtlichen Entgeltes mit den Selbstkosten vor, die der Gemeinde in diesen Fällen entstehen, sowie einen Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landeshauptmannes.

Damit soll die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte denselben Grundsätzen unterworfen werden, die für die Festsetzung der Gebühren gelten.

Es ergibt sich schon aus dem Wesen jeder „Gebühr“, daß sie im Sinne des Äquivalenzprinzipes nur in dem Ausmaß eingehoben werden darf, daß dadurch die Kosten der betreffenden Gemeindeeinrichtung bzw. Anlage gedeckt erscheinen (vgl. VerfGH.-Erk. vom 10. Juni 1959, Slg. 3550: „den Aufwand für die Erhaltung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten“, sowie die Ausführungen Pfandlers zu § 10 Finanzausgleichsgesetz in seinem Buche „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58“, 2. Auflage, Wien 1958). Für die Begrenzung der Höhe des Entgeltes mit den Selbstkosten war ausschlaggebend, daß die Gemeinden schon bisher immer nur „Vergütungen für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen“ fordern dürfen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Statuierung des Genehmigungsvorbehaltes wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 1 verwiesen. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß schon im Hinblick auf das Wesen des Marktes als einer über das Gemeindegebiet hinausreichenden Verkaufsveranstaltung überörtliche Interessen, auch solche finanzieller

Natur, in besonderem Maß berührt werden. Auch bei der Neufassung dieser Bestimmung wurde auf Art. 119 a Abs. 8 letzter Satz B.-VG. Bedacht genommen.

Zu Art. I Z. 6:

Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 6 B.-VG. sind der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben auf dem Gebiete der „örtlichen Marktpolizei“ gewährleistet.

Das V. Hauptstück der Gewerbeordnung enthält — entsprechend seiner Überschrift — in den §§ 62 bis 71 Bestimmungen über den Marktverkehr. Wie dem Motivenbericht zur Gewerbeordnung 1859, abgedruckt in der Staatsdruckereiausgabe der Gewerbeordnung, Wien 1927, Seite 1034, entnommen werden kann, wurden durch diese Regelung die Märkte in eine „feste und bündige Norm zusammengefaßt, die so ziemlich alles enthält, was vom allgemeinen Standpunkt über das Marktwesen festgesetzt werden kann“. Der Gesetzgeber wollte demnach damals das Verwaltungsgebiet „Marktwesen“ in der Gewerbeordnung zusammenfassend regeln.

Diese aus dem Jahre 1859 stammende Regelung ist auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des früheren Art. 120 B.-VG. sowie des nunmehrigen Art. 118 B.-VG., die den Begriff der „örtlichen Marktpolizei“ für die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Gemeinde verwenden, nahezu unverändert in Geltung geblieben.

Aufgaben der „örtlichen Marktpolizei“, die die Gemeinde auf dem Gebiete des im V. Hauptstück der Gewerbeordnung geregelten Marktwesens wahrzunehmen haben, sind die Fürsorge für einen geregelten Marktverkehr und die Überwachung desselben, also insbesondere die Erlassung der Marktordnung. Die Vorschriften der Marktordnung, wie etwa die Bestimmungen über die Gegenstände des Marktverkehrs, das Marktgebiet, die Marktzeiten, die Marktbeschicker u. dgl., stellen dementsprechend Ausführungsbestimmungen der Gewerbeordnung dar (vgl. hiezu VerfGH.-Erk. vom 12. Dezember 1955, Slg. Nr. 2918).

Wenngleich die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen ist, werden hiedurch — schon im Hinblick auf das Wesen des Marktes als einer über das Gemeindegebiet hinausreichenden Verkaufsveranstaltung — überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt, sodaß der Entwurf eine Genehmigung dieser von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu treffenden Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. vorsieht, die nur aus den im neuen § 70 Abs. 2 GewO. vorgesehenen Gründen verweigert werden darf.

Zu Art. I Z. 7:

Die Änderung des § 141 Abs. 2 ist durch die Neufassung des § 54 a bedingt.

Zu Art. I Z. 8:

Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG. lautet:

„Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.“

Außer Zweifel steht, daß zu diesen ausdrücklich zu bezeichnenden Angelegenheiten alle Aufgaben aus dem Bereich der Bundeskompetenz gehören, bei deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die Gemeinde in hoheitlicher Funktion als Behörde tätig wird, wie in den Fällen des § 54 a Abs. 3 und 4, § 60 Abs. 4 und 5 und § 70.

Ob sich der Ausdruck „derartige Angelegenheiten“ im zweiten Satz des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. auf alle im ersten Satz, der auch die Privatwirtschaftsverwaltung zum Gegenstand hat, genannten Angelegenheiten oder nur auf die zuletzt genannten Angelegenheiten bezieht, so daß im letzteren Fall eine ausdrückliche Bezeichnung der im Art. 116 Abs. 2 B.-VG. genannten Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung als solche des eigenen Wirkungsbereiches entbehrlich wäre, sei dahingestellt. Jedenfalls aber handelt es sich auch hiebei um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, so daß eine ausdrückliche Bezeichnung keinesfalls der Verfassung widersprechen kann. Der vorliegende Entwurf sieht daher — nicht zuletzt im Interesse der Vollständigkeit — auch eine Bezeichnung der von der Gemeinde als Privatrechtssubjekt besorgten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiete des Gewerberechtes, soweit hiebei der Gemeinde eine Sonderstellung zukommt, ausdrücklich vor (vgl. § 35 Abs. 1 und 2, § 69, § 71). Zur Frage der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Bezeichnung der Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird bemerkt:

Der Bund würde seine Kompetenz überschreiten, wenn er etwa in Anpassung der Gewerbeordnung an Art. 118 Abs. 2 B.-VG. eine Bestimmung erließe, daß die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich tätig wird, wenn sie ein Gewerbe betreibt, oder unmittelbar aus dem Recht zum Gewerbebetrieb abzuleitende Befugnisse zur Standortveränderung oder zur Errichtung von Zweigniederlassungen, zur Bestellung von Pächtern oder Geschäftsführern u. dgl. ausübt. Dies ist Sache der Landesgesetzgebung. Hingegen ist der Bundesgesetzgeber zur Kennzeichnung des eigenen Wirkungsbereiches dann zuständig, wenn ein Bundesgesetz, wie zum Beispiel die Gewerbe-

ordnung, in einer Reihe von Fällen der Gemeinde besondere Rechte einräumt, die sie anderenfalls nicht hätte und die ihr einzuräumen nur der Gewerbeordnungsgesetzgeber befugt war.

Dasselbe gilt auch für die einer Gemeinde besonders eingeräumten Anhörungs- und Berufungsrechte (§ 18 Abs. 5 und 6, § 21 g Abs. 3, § 23 a Abs. 5, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 1, 2 und 4, § 51 Abs. 3 und 4). Der Entwurf geht davon aus, daß die Anhörungs- und Berufungsrechte von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden. Die Gemeinden werden in diesen Fällen nicht in Vollziehung des betreffenden Gesetzes tätig. Es wird ihnen lediglich Parteistellung im Verfahren eingeräumt, die sie jedoch nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben oder Berufung zu erheben. Die Gemeinden üben somit in diesen Fällen keine übertragene behördliche Kompetenz aus.

Zu Art. II und III:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 8, soweit sie das Anhörungs- und Berufungsrecht der Gemeinde zum Gegenstand haben, wird verwiesen.

Zu Art. IV:

Art. IV enthält jene Änderungen der hausierrechtlichen Vorschriften, die sich im Zusammenhang mit der B.-VG.-Novelle 1962 als notwendig erweisen. Gleichzeitig sieht auch diese Bestimmung eine nähere Determinierung des § 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 204/1922 vor.

Zu Art. V Z. 1:

Die gewerbsmäßige Führung von Betrieben zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagen) unterliegt als gebundenes Gewerbe (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 29 GewO.) den für solche Gewerbe anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 96/1937, wird unter anderem bestimmt, daß schon das bloße Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen unter die Gewerbeordnung fällt und als Ausübung des Gewerbes nach § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 29 GewO. angesehen wird, wenn die in dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar im Erkenntnis vom 4. Dezember 1961, Slg. 4088, den Standpunkt vertreten, daß auch das bloße Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen einen Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung darstellen könne, insbesondere dann, wenn

die Vermietung an hausfremde Personen erfolgt. Im Erkenntnis vom 23. Juni 1962, Slg. 4227, ist er aber davon ausgegangen, daß die Beherbergung von Kraftfahrzeugen nur dann eine unter die Gewerbeordnung fallende Tätigkeit darstellt, wenn zur bloßen Raumvermietung noch irgend eine Dienstleistung oder Haftung hinzutritt, denn die bloße Raumvermietung (Miethausbesitz) könne im allgemeinen nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden. Unter Zugrundelegung dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die Bestimmung des § 1 lit. b der Verordnung BGBl. Nr. 96/1937, durch die eine bloße Raumvermietung den gewerberechtlichen Vorschriften unterworfen wird, verfassungsgesetzlich nicht unbedenklich. Ähnliches gilt für § 1 lit. c der genannten Verordnung, derzufolge Gewerbsmäßigkeit schon dann vorliegt, wenn Kraftfahrzeuge von mehr als zwei hausfremden Personen eingestellt werden. Auch diese Bestimmung dürfte demnach durch den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nicht hinreichend gedeckt sein.

Auch kann an den Auswirkungen der Verordnung BGBl. Nr. 96/1937 auf den Parkraumbedarf wohl nicht vorbeigegangen werden. Insbesondere § 1 lit. c dieser Verordnung bildet immer wieder den Gegenstand von Beschwerden. Dadurch, daß § 1 lit. c die Gewerbsmäßigkeit des Haltens von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen schon für den Fall fingiert, daß von mehr als zwei hausfremden Personen Kraftfahrzeuge eingestellt werden, kann noch vorhandener und dringend benötigter Parkraum vielfach nicht genützt werden, weil es den Inhabern solcher Räume schon mangels der Erbringung des für gebundene Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises kaum möglich ist, die erforderliche Gewerbeberechtigung zu erlangen. Mit dieser Begründung wurde bereits im Jahre 1955 von der Wiener Landesregierung ein Antrag auf Änderung des § 1 lit. c der genannten Verordnung gestellt. Ein vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau damals ausgearbeiteter Gesetzentwurf, mit dem unter anderem die gewerberechtlichen Bestimmungen über die Betriebe zur Einstellung von Kraftfahrzeugen geändert und ergänzt werden sollten, fand im Begutachtungsverfahren nicht die erforderliche Zustimmung.

Seither sind wiederholt Anträge auf Aufhebung des § 1 lit. c der Verordnung BGBl. Nr. 96/1937 gestellt worden. Die Zahl der zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge nimmt weiter ständig zu. Fachleute rechnen mit einer Verdoppelung des derzeitigen Bestandes von etwa 250.000 PKW. in Wien in 10 bis 12 Jahren. Damit wird sich die schon seit langem bestehende

Parkraumnot immer mehr verschärfen. Die Diskrepanz zwischen der Zahl der Kraftfahrzeuge und dem vorhandenen Garagenraum wird immer größer. Den Bemühungen, die Straßen von parkenden Kraftfahrzeugen zu entlasten, konnte bisher schon aus diesem Grunde nur geringer Erfolg beschieden sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergebnisse einer Enquete über Parkraumprobleme in Wien verwiesen, die sich eingehend mit der infolge der Zunahme der Motorisierung bedingten Parkraumnot in dieser Stadt befaßt hat.

Auch unter diesem Gesichtspunkte wäre es wohl nicht mehr vertretbar, die ohnedies verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen des § 1 lit. b und c der Verordnung BGBl. Nr. 96/1937 unverändert weiter aufrecht zu erhalten. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat daher den Entwurf eines Bundesgesetzes, der unter anderem eine ersatzlose Aufhebung des § 1 lit. b und c der genannten Verordnung vorgesehen hat, ausgearbeitet. Die Bundeswirtschaftskammer vertrat im Begutachtungsverfahren die Ansicht, daß der Vermieter nur dann eine über die bloße Raumvermietung hinausgehende und demnach unter die Gewerbeordnung fallende Tätigkeit entfalte, wenn mehr als fünf hausfremde Personen Kraftfahrzeuge einstellen. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung der beteiligten gewerblichen Kreise sieht der vorliegende Entwurf das Erfordernis einer Gewerbeberechtigung für das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen dann vor, wenn von mehr als fünf hausfremden Personen Kraftfahrzeuge eingestellt werden. Es wird hiebei davon ausgegangen, daß bei einer Vermietung an einen größeren Kreis hausfremder Personen vom Vermieter jedenfalls Dienstleistungen erbracht werden müssen, die über die übliche Tätigkeit des Miethausbesitzers hinausgehen und die Gewerbsmäßigkeit der Tätigkeit begründen. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung dürfte der eingangs zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere dem im Erkenntnis Slg. 4227 vertretenen Standpunkt, Rechnung tragen. Mit dieser Regelung sollen auch Zweifelsfragen im vorhinein ausgeschaltet und klare Abgrenzungen geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die in der Verordnung BGBl. Nr. 96/1937 geregelte Materie unter gleichzeitiger Aufhebung dieser Verordnung neu zu regeln. Der Verfassungsgerichtshof hat in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 4. Dezember 1961, Slg. 4088, festgestellt, daß Art. IV Abs. 3 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung wegen Widerspruchs zu Art. 18 Abs. 2 B.-VG. mit dem neuerlichen Vollwirksamwerden des B.-VG. am

875 der Beilagen

11

19. Dezember 1945 außer Kraft getreten ist; ferner, daß durch das Außerkrafttreten des Art. IV Abs. 3 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung der Rechtsbestand der auf Grund dieser Gesetzesstelle vorher erlassenen Verordnung vom 31. März 1937, BGBl. Nr. 96, nicht berührt worden ist. Diese Verordnung, der gesetzvertretender Charakter zukommt, kann nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Verordnungswege nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden.

Da — wie einleitend ausgeführt wurde — ein Bedürfnis nach einer Änderung des durch die Verordnung BGBl. Nr. 96/1937 geschaffenen Rechtszustandes besteht, muß daher im Wege einer gesetzlichen Regelung Abhilfe geschaffen werden. Eine gesetzliche Regelung, mit der lediglich einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung abgeändert werden, wäre verfassungsrechtlich problematisch.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf eine Neuerlassung der gesamten Materie im Gesetzeswege vor, wobei der Inhalt der Verordnung BGBl. Nr. 96/1937, soweit eine Abänderung nicht aus den einleitend angeführten Gründen sowie zur Klarstellung erforderlich ist, weitgehend übernommen werden soll.

§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 29 der Gewerbeordnung soll durch den vorliegenden Entwurf selbstverständlich unberührt bleiben. Hierbei wird bemerkt, daß sich das Recht der Gast- und Schankgewerbetreibenden, die Kraftfahrzeuge ihrer Gäste zu beherbergen, ohne das Garagierungs-

gewerbe anmelden zu müssen, schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt.

Zu Art. V Z. 2:

Mit dieser Bestimmung soll einer von den Bundesländern im Rahmen ihres Förderungsprogrammes im Zusammenhang mit dem sogenannten Notopfer erhobenen Forderung Rechnung getragen werden. Sie hat im Begutachtungsverfahren im wesentlichen die Zustimmung der beteiligten Stellen gefunden.

Zu Art. VI:

Individuelle Verwaltungsakte, die auf Grund von Bestimmungen, die zufolge der Art. I bis IV dieses Entwurfes geändert werden sollen, ergangen sind, sollen durch das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes nicht berührt werden (vgl. hiezu VerfGH.-Erk. Slg. 3303 sowie VwGH.-Erk. Slg. Nr. 6043 A und vom 13. Dezember 1967, Zl. 117/67).

Für die auf Grund des § 60 Abs. 4 und des § 70 GewO. sowie des § 5 des Gesetzes vom 30. März 1922, BGBl. Nr. 204, ergangenen Verordnungen sieht der Entwurf eine entsprechende Übergangsregelung bis zur Erlassung entsprechender Verordnungen durch die Gemeinden vor.

Kosten werden dem Bund im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes nicht erwachsen. Es kann vielmehr damit gerechnet werden, daß hiedurch eine Entlastung der Verwaltungsbehörden eintreten wird.